



Brüssel, den 22. April 2026
(OR. en)

8411/26

COH 67
FIN 570

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	16392/25
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2025 des EuRH mit dem Titel „Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik: Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht“ – Billigung

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 3. Dezember 2025 den Sonderbericht Nr. 24/2025 mit dem Titel „Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik: Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht“ erhalten.
2. Im Einklang mit den Regeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ niedergelegt sind, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 10. Dezember 2025 die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Der Rechnungshof hat den Bericht in der Sitzung der Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ vom 11. Dezember 2025 vorgestellt. Die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ hat in ihren Sitzungen vom 8. Januar 2026² und 4. März 2026³ einen vom Vorsitz vorgeschlagenen Entwurf von Schlussfolgerungen geprüft.
 4. Am 21. April 2026 hat die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ auf der Grundlage eines dritten Vorschlags des Vorsitzes Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates⁴ erzielt.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
-

² Dok. WK 17536/2025 INIT.

³ Dok. WK 17536/2025 REV 1.

⁴ Dok. WK 17536/2025 REV 2.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zum Sonderbericht Nr. 24/2025 des Europäischen Rechnungshofs:
„Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik – Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜBT den Sonderbericht 24/2025 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) auf den Bericht;
2. STIMMT mit dem Rechnungshof darin ÜBEREIN, dass Finanzinstrumente den Ruf haben, insbesondere durch ihren potenziell revolvierenden Charakter, die Effizienz von öffentlichen Finanzierungen zu erhöhen, indem sie den Empfängern als Anreiz für einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz dienen sowie eine Hebelwirkung erzielen. NIMMT andererseits KENNTNIS von der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass das volle Potenzial des revolvierenden Effekts nicht ausgeschöpft wurde und dass die Mittel während des Förderzeitraums nur in begrenztem Umfang wiederverwendet wurden;
3. BETONT, dass die Stärke der Finanzinstrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik darin liegt, dass i) mehr Möglichkeiten für den Zugang zu Finanzmitteln bestehen, ii) Anreize flexibel eingesetzt werden können, um den unterschiedlichen Bedürfnissen in den verschiedenen Phasen des Lebenszyklus von Unternehmen gerecht zu werden, und iii) langfristige öffentliche Investitionen unterstützt werden können, die den territorialen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung tragen;

4. STELLT FEST, dass der Rechtsrahmen für Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Mittel einzubehalten, die während des Förderzeitraums mindestens einmal eingesetzt wurden, dass jedoch die Rückflüsse von Endempfängern sowohl während des Förderzeitraums als auch nach dem betreffenden Förderzeitraum im Einklang mit der Art der aktivierten Finanzinstrumente wiederverwendet werden sollten;
5. STELLT FEST, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung bewertet hat, ob die geprüften Mitgliedstaaten und Regionen das Potenzial der kohäsionspolitischen Finanzinstrumente für einen nachhaltigeren Mitteleinsatz wirksam ausgeschöpft haben und ob der Rahmen für die kohäsionspolitischen Finanzinstrumente Anreize für die Wiederverwendung von Mitteln durch die Mitgliedstaaten und Regionen geschaffen hat;
6. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
 - die Wiederverwendung der Mittel während des Förderzeitraums von den Merkmalen des Finanzinstruments abhängt, insgesamt aber sehr begrenzt ist;
 - der Druck, die Mittel auszuschöpfen, ein Hauptgrund für die begrenzte Wiederverwendung der Mittel sein kann, da die Priorisierung der Verwendung der an ein Finanzinstrument zurückgezahlten Mittel gegenüber der Verwendung der ursprünglichen Programmzuweisungen für die Finanzinstrumente zu einer Aufhebung von Mittelbindungen und somit zum Verlust von EU-Mitteln für den Mitgliedstaat oder die Region führen würde;
 - Finanzprodukte mit einer mittleren oder langen Laufzeit das Potenzial für eine Wiederverwendung der Mittel einschränken, da sie in Vermögenswerte mit langen Lebenszyklen investiert werden, die oft schwer realisierbar sind, was bedeutet, dass Rückflüsse während des Förderzeitraums häufig zu spät für eine Reinvestition zur Verfügung stehen;
 - eine begrenzte Wiederverwendung von Mitteln, die während des Förderzeitraums zurückgezahlt wurden, auch mit dem Ziel verknüpft werden kann, eine Hebelwirkung zu erzielen, indem zusätzliches Kapital von privaten Investoren für die Finanzinstrumente angezogen wird. Werden Rückflüsse für den Ausgleich von Verlusten privater Investoren genutzt, können geringere Beträge wiedereingesetzt werden;

7. NIMMT KENNTNIS von der Stellungnahme der Kommission in ihren Antworten auf die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere davon, dass die Kommission die Wiederverwendung von Mitteln im Rahmen ihres derzeitigen Prüfansatzes für thematische Prüfungen von Finanzinstrumenten, ihrer Compliance-Prüfungen und weiterer thematischer Prüfungen bereits prüft, und erwägt, ihre Prüfmaßnahmen durch horizontale Prüfungen der Wiederverwendung von Mitteln zu intensivieren und die Mitgliedstaaten ermutigt, Rückflüsse unter Berücksichtigung des einschlägigen Rechtsrahmens so rasch wie möglich wiederzuverwenden;
 8. BEGRÜBT, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs in vollem Umfang akzeptiert, ERMUTIGT die Kommission weiterhin zu überwachen, inwieweit Mittel während dieses Programmplanungszeitraums tatsächlich wiederverwendet werden, und STELLT FEST, dass der Rechtsrahmen die optimale Verwendung der Mittel und die Wiederverwendung von Rückflüssen gewährleisten und gleichzeitig Flexibilität ermöglichen muss, um angemessen auf die Markterfordernisse reagieren zu können und eine Zunahme der Verwaltungslasten zu vermeiden.
-